OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651396/10/Bi

Datum:
Linz, 12. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über den Antrag des Herrn W S, vom 1. Juli 2019 auf Wiederaufnahme des mit in Rechtskraft erwachsenem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 8. April 2019, LVwG-651396/6/Bi, abgeschlossenen Verfahrens wegen Abweisung des Antrages auf Ausfolgung des Führerscheins nach dem FSG

zu Recht:

I.
Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens LVwG-651396 wird keine Folge gegeben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2019, VerkR21-336-2018/LL, wurde der am 25. Februar 2019 persönlich bei der Behörde abgegebene Antrag des Antragstellers (in Folge: ASt) vom 24. Februar 2019, ihm den Führerschein mit der Nummer x, ausgestellt am 5. Juni 2013 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, wieder auszufolgen, gemäß §§ 24 Abs 3 iVm 28 Abs 1 FSG abgewiesen.

Mit – in Rechtskraft erwachsenem – Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 8. April 2019, LVwG-651396/6/Bi, wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde abgewiesen und der oben angeführte Bescheid bestätigt.

Dem lag zugrunde, dass der ASt mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2018, VerkR21-336-2018/LL, (bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 18. Februar 2019, LVwG-651270/9/Sch/Ka) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 26 Abs 1 Z 1 FSG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für den Zeitraum von 8 Monaten, gerechnet ab der Führerscheinabnahme am 26. Mai 2018, entzogen und ihm gemäß § 24 Abs 3 FSG vor Ablauf der Entziehungsdauer die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung und einer verkehrspsychologische Stellungnahme vorgeschrieben wurde, wobei festgehalten wurde, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen ende.

Zugrundegelegt wurde die Begehung eines Deliktes gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1 lit a StVO 1960 am 26. Mai 2018, wobei der ASt einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verschuldet hat. Er hat die Nachschulung absolviert und inzwischen auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt, jedoch bisher keinen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung wahrgenommen, zumal ihm dieser nach eigenen Angaben grundlos verweigert worden sei, indem ihm vor einer amtsärztlichen Untersuchung lediglich ein Termin für die Abnahme einer Haarprobe für eine Haaranalyse angeboten worden sei.

Da gemäß § 24 Abs 3 6. Satz FSG die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung endet und bisher eine Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung nicht erfolgt ist, ist die Entziehung der Lenkberechtigung noch nicht abgelaufen, sodass seinem Antrag vom 25. Februar 2019 auf Ausfolgung des Führerscheins nicht Folge zu geben war.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 8. April 2019, LVwG-651396/6/Bi, ist nach Zustellung an den Rechtsvertreter des ASt laut Rückschein am 10. April 2019 in Rechtskraft erwachsen. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

2. Der ASt hat mit Schriftsatz vom 1. Juli 2019 eine Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahren erhoben mit der Begründung, der Verwaltungsgerichtshof habe mit Beschluss Ra 2019/11/0061-4 vom 13. Juni 2019, seiner Rechtsvertretung zugestellt am 24. Juni 2019, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 18. Februar 2019, LVwG-651270/9/Sch/Ka, eingebrachten außerordentlichen Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt, sohin einen Neuerungstatbestand geschaffen, der zu einem anderen Ergebnis des Beschwerdeverfahrens geführt hätte. Damit seien die Voraussetzungen für das Erkenntnis vom 27. Februar 2019 weggefallen und der – rechtzeitige – Antrag auf Wiederaufnahme zulässig.
Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der ao Revision würden die Rechtswirkungen des Erkenntnisses vom 18. Februar 2019, LVwG-651270/9/Sch/Ka, wegfallen, daher sei er zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Lenkberechtigung und die Behörde hätte die Ausfolgung seines Führerscheins nicht verweigern dürfen.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt LVwG-651270. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und erübrigte sich daher.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 32 Abs 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 1. Juli 2019 beruft sich auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision gegen das Erkenntnis

des Landesverwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2019, LVwG-651270/9/Sch/KA, mit Beschluss des VwGH vom 13. Juni 2019, Ra 2019/11/0061-4. Rechtzeitigkeit liegt vor.

Der Beschluss des VwGH enthält keinerlei Begründung, weshalb inhaltlich vonseiten des Landesverwaltungsgerichts OÖ aufgrund des Spruchs des in Revision gezogenen Erkenntnisses, mit dem die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land festgesetzte Entziehungsdauer von acht Monaten bestätigt wird, davon auszugehen ist, dass sich der Beschluss auf die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bezieht.

Die mit dem Erkenntnis LVwG- 651270/9/Sch/KA bestätigte Entziehungsdauer von acht Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 26. Mai 2018, ist längst abgelaufen. Die seither weiter bestehende Entziehung gründet sich ex lege auf § 24 Abs 3 6. Satz FSG, der lautet: „Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.“.

Damit ist allein der Umstand, dass der Revision des ASt gegen das Erkenntnis LVwG- 651270/9/Sch/KA aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, nicht geeignet, ein Vorliegen der Voraussetzung des § 32 Abs 1 Z 2 oder Z 4 VwGVG zu begründen. In Bezug auf das Erkenntnis vom 8. April 2019, LVwG-651396/6/Bi, ist weder eine neue Tatsache im Sinne des § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG hervorgekommen noch der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 4 VwGVG erfüllt.

Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war daher keine Folge zu geben.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger